

Gemeinderat

201
Einwohnerrat Kriens
6010 Kriens

Von
Direktwahl
e-mail

Bruno Peter
041 329 62 70
baudepartement.ga@kriens.ch

11. Oktober 2006 ts

Beantwortung der Interpellation: Einführung und Prüfung von Tempo-30-Zonen (Nr. 114/2006)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Interpellation von Herrn Martin Heiz und nehmen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. **Welche Kriterien waren für die Einführung der jeweiligen heutigen bestehenden Tempo-30-Zonen massgebend?**

Die Verfahren der heute bestehenden Tempo-30-Zonen wurden jeweils aufgrund der Bedürfnisse und Anträge aus den jeweiligen Quartieren eingeleitet. Meistens waren es Quartiervereine oder Strassengenossenschaften, welche die Gemeinde um die Einführung einer Tempo-30-Zone ersuchten. Um sicherzustellen, dass die Massnahmen von den Quartierbewohnern akzeptiert werden, wurden teilweise auch Umfragen durchgeführt.

Für die Abgrenzung der Zone wurde das Strassennetz des untersuchten Gebietes in verkehrsorientierte und siedlungsorientierte Strassen aufgeteilt. Die Tempo-30-Zonen beinhalten nur siedlungsorientierte Strassen. Im Gutachten wurde das Geschwindigkeitsniveau sowie bestehende und absehbare Sicherheitsdefizite der untersuchten Zone analysiert.

2. **Auf welchen Kriterien werden die zum Teil bestehenden Fussgängerstreifen, Erhöhungen bei den Fussgängerstreifen und die bestehenden Vortrittsregelungen abgestützt?**

Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist in Art. 4 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28.09.2001 geregelt: "Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig ... dürfen jedoch ... angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen."

Im gleichen Artikel ist auch geregelt, dass eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale nur zulässig ist, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

Im Gegensatz zu Begegnungszonen haben Zufussgehende in Tempo-30-Zonen kein Vortrittsrecht bei der Querung der Fahrbahn. Die bestehenden Fussgängerstreifen in den Krienser Tempo-30-Zonen dienen der Schulwegsicherung. Sie wurden in Absprache mit den kantonalen Behörden festgelegt, respektiv belassen. Dies entspricht auch den Anliegen von politischen Vorstössen, die der Schulwegsicherung immer eine hohe Priorität einräumten.

Das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) hat im Jahr 2002 Weisungen über besondere Massnahmen auf der Fahrbahn erlassen. Die Weisungen erlauben die Markierung von Rechtsvortritt auf der Fahrbahn. Diese Massnahme wurde in Zonen jüngeren Datums (z.B. Tempo-30-Zone Wichlern) angewendet. In älteren Zonen wurden die bestehenden Vortrittsverhältnisse bei der Einführung der Tempo-30-Zonen mehrheitlich belassen, da die Verkehrsteilnehmer den Rechtsvortritt gewohnt waren.

3. Wann werden die noch bestehenden Fussgängerstreifen entfernt?

Die Gemeinde Kriens konnte bis 1.10.2006 nicht selber Fussgängerstreifen entfernen. Änderungen mussten mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur besprochen und von dieser angeordnet werden. Gemäss RRE 977 von 5.09.2006 wurde nun die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen ab 1.10.2006 an die Gemeinde Kriens delegiert. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, die Fussgängerstreifen und Vortrittsregelungen der Tempo-30-Zonen Kuonimatt und Kehrhof in den nächsten Monaten zu überprüfen und allenfalls den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

4. Wann wurden die realisierten Massnahmen in den jeweiligen Zonen einer Überprüfung unterzogen?

Die gefahrenen Geschwindigkeiten in den Zonen werden in der Regel innerhalb eines Jahres nach Einführung mit Messungen überprüft. Die Tempo-30-Gutachten jüngeren Datums enthalten Auswertungen der Unfalldaten von langen Zeiträumen (normalerweise 10 Jahre). Ein statistisch zuverlässiger Vorher-, Nachher-Vergleich des Unfallgeschehens ist erst möglich, wenn nach der Einführung der Zone Daten eines ebenso langen Zeitraumes vorliegen.

5. Was sind die Resultate davon?

Bei der Analyse der Geschwindigkeitsniveaus werden die Werte $V_{85\%}$ und V_m ermittelt. Der $V_{85\%}$ - Wert ist die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge unterschritten wird. Der V_m - Wert ist die durchschnittliche Geschwindigkeit aller gemessenen Fahrzeuge.

Der BFU-Vergleichswert für das V_m liegt bei 35 km/h. Wird dieser Wert mit der Signalisa-

tion von Tempo 30 erreicht, können Massnahmen als "erfolgreich" bezeichnet werden.

Die Nacherhebungen brachten folgende Ergebnisse:

Tempo-30-Zone Kuonimatt

Realisierung 1992, Nacherhebung Ende 1992

Strasse	V _{85%} vorher	V _{85%} mit Tempo 30	V _m vorher	V _m mit Tempo 30
Rosenstrasse	47 km/h	39 km/h	39 km/h	33 km/h
Kreuzstrasse	48 km/h	42 km/h	40 km/h	36 km/h

Tempo-40-Zone Schachen- / Amlehnstrasse

Realisierung 1998, Nacherhebung 2003

Strasse	V _{85%} vorher	V _{85%} mit Tempo 40	V _m vorher	V _m mit Tempo 40
Amlehnstrasse	52 km/h	43 km/h	44 km/h	34 km/h

Tempo-30-Zone Kehrhof

Realisierung 2002, Nacherhebung 2003

Strasse	V _{85%} vorher	V _{85%} mit Tempo 30	V _m vorher	V _m mit Tempo 30
Alpenstrasse (mit Verkehrsberuhigung)	50 km/h	43 km/h	41 km/h	34 km/h

Tempo-30-Zone Wichlern

Realisierung 2005, Nacherhebung Ende 2005

Strasse	V _{85%} vorher	V _{85%} mit Tempo 30	V _m vorher	V _m mit Tempo 30
Südstrasse (Schulhaus)	52 km/h	36 km/h	47 km/h	29 km/h
Wichlernstrasse	48 km/h	35 km/h	42 km/h	27 km/h

6. Was für Schlüsse zieht der Gemeinderat daraus?

Der Gemeinderat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Geschwindigkeitsniveau in allen untersuchten Tempo-Zonen zum Teil deutlich gesunken ist. Die Auswirkungen für die Quartierbewohner sind weniger Lärm und eine bessere Wohnqualität. Dies bestätigen auch Reaktionen von Anwohnern. Der BFU-Vergleichswert von 35 km/h wird in allen Temp-30-Zonen erreicht. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft die Signalisation von Tempo-30-Zonen unterstützen, wenn die Einführung von Quartierbewohnern gewünscht wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter
Gemeindeammann



Robert Lang
Gemeindeschreiber